



Gemeinsamer Corporate Governance Bericht der Verwaltungsgesellschaften und Fondsgesellschaften der KfW 2025

Gemeinsamer Corporate Governance Bericht

der Verwaltungsgesellschaften und Fondsgesellschaften der KfW

A. Präambel

Die KfW lebt und fördert eine gute, moderne und transparente Corporate Governance sowohl für die KfW selbst als auch für ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Es steht daher außer Frage, dass auch Tochterunternehmen der KfW dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes („**PCGK**“) angemessen entsprechen.

Dies gilt insbesondere für die Bereiche Geschäftsführung, Vertraulichkeit und Umgang mit Interessenkonflikten.

Aufgrund ihrer besonderen Struktur können jedoch einige Vorschriften des PCGK auf Holding-Gesellschaften zur Verwaltung von Beteiligungen („**Verwaltungsgesellschaften**“) und Fondsbeteiligungen des Geschäftsbereichs *Finanzielle Zusammenarbeit* der KfW Entwicklungsbank („**Fondsbeteiligungen**“) praktisch nicht angewendet werden bzw. diese sind nicht relevant. Mit diesem Dokument werden die Besonderheiten hinsichtlich der Corporate Governance bei Verwaltungsgesellschaften und Fondsbeteiligungen im Hinblick auf den PCGK transparent gemacht (vgl. Ziffer 7.1 PCGK).

B. Erklärung für die einzelnen Verwaltungsgesellschaften und Fondsbeteiligungen

Es wurde und wird hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaften und der Fondsbeteiligungen den von der Bundesregierung am 16.09.2020 verabschiedeten Empfehlungen zum PCGK, soweit sie für diese Gesellschaften entsprechend anwendbar sind und mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen, entsprochen.

I. Verwaltungsgesellschaften

Die Verwaltungsgesellschaften, namentlich die **Selent Netzbetreiber GmbH** („**Selent**“), die **Expand Netzbetreiber GmbH** („**Expand**“) und die **Interkonnektor GmbH** („**IKG**“) sind 100%-ige Tochtergesellschaften der KfW.

Selent und Expand dienen der KfW allein dazu, Strategische Beteiligungen an Unternehmen der Privatwirtschaft im Rahmen von sogenannten Zuweisungsgeschäften nach § 2 Abs. 4 KfW-Gesetz für den Bund zu halten und zu verwalten. Die KfW handelt bei diesen Zuweisungsgeschäften gemäß § 2 Abs. 4 KfW-Gesetz als Treuhänderin für den Bund, das heißt: Im Grundsatz werden alle Entscheidungen im Rahmen des Zuweisungsgeschäfts vom Bund getroffen, die KfW führt das Geschäft im Auftrag und nach Weisung des Bundes aus. Dementsprechend erfolgt das Geschäft auf Rechnung des Bundes, das heißt der Bund trägt alle Risiken und Kosten des Geschäfts, ihm stehen spiegelbildlich auch alle Chancen und Erträge des Geschäfts zu.

Die IKG dient dem Halten und Verwalten einer 50%-Beteiligung der KfW an einem privatwirtschaftlichen Joint Venture. Das Geschäft erfolgt auf Rechnung der KfW. Die Beteiligungsbetreuung erfolgt durch die KfW.

Die Verwaltungsgesellschaften sollen allein die technische Organisation der Verwaltung der Beteiligung erleichtern, sie üben jedoch kein eigenes unternehmerisches Ermessen (im Falle der Selent und der Expand) oder operatives Geschäft aus. Die Gesellschaften beschäftigen weder bezahlte Arbeitnehmer noch erzielen sie weitergehende Umsatzerlöse.

1. Expand Netzbetreiber GmbH

Gegenstand der Expand mit Sitz in Frankfurt am Main ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere von Kommanditanteilen an der EnBW Übertragungsnetz Immobilien GmbH & Co. KG mit Sitz in Karlsruhe („UENI“) und von Geschäftsanteilen an deren Komplementärin, der EnBW Übertragungsnetz Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH. Der Geschäftszweck der UENI wiederum ist der Erwerb, das Halten und das Betreiben von Beteiligungen, insbesondere der Beteiligung an der TransnetBW GmbH. Die Expand hat keine eigenen Arbeitnehmer, sondern bedient sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung der fachlichen und personellen Unterstützung durch die KfW bzw. externer Dienstleister.

Von den folgenden Empfehlungen des PCGK wird bei der Expand aus den folgenden Gründen abgewichen:

a) Abschnitt 4 PCGK: Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 4.1. PCGK (Grundsätze) und Ziffer 4.2.2 PCGK im Rahmen der Ziffer 4.2 PCGK (Vertraulichkeit) finden für die Expand keine Anwendung, da kein Überwachungsorgan etabliert ist (vgl. auch unten B. I. Nr. 1 c)). Aufgrund der reinen Verwaltungstätigkeit, die sich auf das Halten der Beteiligung im Auftrag des Bundes beschränkt, wäre die Einrichtung eines Überwachungsorgans bzw. eines Aufsichtsrats – in Relation zu den dadurch verursachten Kosten – ohne messbaren Nutzen und ohne Regelungs- und Überwachungsgegenstand. Vielmehr würde eine solche Einrichtung den Verwaltungsaufwand der Gesellschaft, die nicht einmal Arbeitnehmer hat, ohne operative Tätigkeit unverhältnismäßig erhöhen, ohne dass damit ein erkennbarer Mehrwert verbunden wäre. Entscheidungen der Geschäftsführung werden auf Weisung im Rahmen des Zuweisungsgeschäfts gemäß § 2 Abs. 4 KfW-Gesetz des Bundes durchgeführt (vgl. B. I.).

b) Abschnitt 5 PCGK: Geschäftsführung

aa) Ziffern 5.1.2 PCGK und 5.1.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeiten) sind im Wesentlichen erfüllt. Es wurde aber kein separates Risiko-Management-bzw. Controlling System eingerichtet. Ein solches ist für die Aufgaben, die die Expand übernimmt, auch nicht notwendig. Die Expand selbst ist nicht operativ tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Es handelt sich bei der Expand um eine Beteiligungsgesellschaft der KfW, in deren gruppenweites Compliance-System sie eingebunden ist.

bb) Ziffer 5.1.4 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeiten) findet keine Anwendung, da die Expand keine Beteiligungen mit beherrschendem Einfluss hält.

cc) Ziffern 5.2.2, 5.2.4 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.2 PCGK (Zusammensetzung) und Ziffer 5.3.1 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.3 PCGK (Vergütung) sind nicht anzuwenden, da für die Expand keine externen Geschäftsführer bestellt wurden. Die Funktion der Geschäftsführer wird durch zwei Mitarbeiter der KfW Bankengruppe der Abteilung Strategische Beteiligungen besetzt, die für die Tätigkeiten der Expand keine separate Vergütung erhalten. Ihre Vergütung als Mitarbeiter der KfW deckt die Tätigkeit als Geschäftsführer der Expand mit ab.

dd) Von Ziffer 5.2.5 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.2 PCGK (Zusammensetzung) wird abgewichen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist in Abweichung von der Soll-Vorschrift des 5.2.5 PCGK keine Altersgrenze festgelegt. Stattdessen legen die Gesellschafterversammlung bzw. die KfW die Dauer der Geschäftsführerbestellungen im jeweiligen Einzelfall fest. Dies dient der Gewährleistung der Angemessenheit und Sicherstellung des Unternehmenswohls im Einzelfall.

ee) Ziffern 5.5.1 bis 5.5.6 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.5 PCGK (Nachhaltige Unternehmensführung) finden keine Anwendung. Die Expand verfügt über keine Arbeitnehmer, sondern bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der fachlichen und personellen Unterstützung durch die KfW. Die Expand ist eine 100%-ige Tochter der KfW und dient als Beteiligungsgesellschaft der indirekten Beteiligung der KfW an der UENI. Sie verfügt über keinerlei operative Tätigkeit, die Gegenstand einer nachhaltigen Unternehmensführung sein könnte. Außerdem ist die Expand nicht in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig und hat keinen Betriebsrat nach dem Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG) zu bilden.

c) Abschnitt 6: Überwachungsorgan

Ziffern 6.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeit), 6.2 PCGK (Zusammensetzung), 6.3 PCGK (Vergütung), 6.4 PCGK (Interessenkonflikte) und 6.5 PCGK (Sitzungen des Überwachungsorgans) sind nicht erfüllt. Die Expand hat kein Überwachungsorgan, insbesondere keinen Aufsichtsrat, eingerichtet. Aufgrund der reinen Verwaltungstätigkeit (Halten der Beteiligung im Auftrag des Bundes), mangels Arbeitnehmer und mangels operativer Tätigkeit hätte ein Überwachungsorgan in Relation zu den dadurch verursachten Kosten keinen messbaren Mehrwert für das Unternehmen. Entscheidungen werden auf Weisung im Rahmen des Zuweisungsgeschäfts gemäß § 2 Abs. 4 KfW-Gesetz des Bundes durchgeführt (vgl. B. I.).

d) Abschnitt 7: Transparenz

aa) Ziffer 7.2 PCGK (Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans) findet keine Anwendung. Den Geschäftsführern der Expand wird keine eigenständige Vergütung für die Tätigkeit in der Geschäftsführung der Gesellschaft gewährt. Ferner ist ein Überwachungsorgan bei der Expand nicht eingerichtet (vgl. B. I. Nr. 2 c)).

bb) Ziffer 7.3 PCGK (Veröffentlichungen) findet eingeschränkt Anwendung. Die Expand hat keine eigene Internetseite. Der Kurzbericht des Jahresabschlussberichts (ohne Lagebericht) wird jährlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Das vorliegende Dokument wird auf der Homepage der KfW veröffentlicht werden.

e) Abschnitt 8: Rechnungslegung und Abschlussprüfung

aa) Ziffer 8.1.2 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.1 PCGK (Rechnungslegung) findet nur teilweise Anwendung. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft. Eine Prüfung durch das Überwachungsorgan kann nicht erfolgen, da die Expand ein solches nicht eingerichtet hat (vgl. B. I. Nr. 1 c)).

bb) Ziffer 8.1.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.1 PCGK (Rechnungslegung) findet keine Anwendung, da die Berichte und Erklärungen von der Konzernmutter für den gesamten Konzern abgegeben werden.

cc) Ziffer 8.2.1 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) ist nur teilweise relevant. Die KfW als Alleingeschafterin entscheidet jährlich über die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers. Um eine konzerneinheitliche Vorgehensweise bei Prüfungen sicherzustellen, wird der Konzernabschlussprüfer der KfW auch als Prüfer der Expand vorgeschlagen und bestellt. Mangels Errichtung eines Überwachungsorgans kann dieses keinen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers abgeben (vgl. B. I. Nr. 1 c)).

dd) Ziffern 8.2.3 und 8.2.6 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) finden keine Anwendung, da die Expand über kein Überwachungsorgan verfügt (vgl. B. I. Nr. 1 c)).

ee) Ziffer 8.2.5 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) findet teilweise Anwendung. Der Prüftauftrag an den Wirtschaftsprüfer umfasst die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Corporate Governance-Bericht der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre veröffentlicht wurde. Auch ist die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz („HGrG“) umfasst. Von der Festlegung zusätzlicher Prüfungsschwerpunkte wurde angesichts des beschränkten Geschäftsumfanges der Gesellschaft abgesehen.

2. Selent Netzbetreiber GmbH

Die Selent mit Sitz in Frankfurt am Main wurde zum Zweck des Haltens und Verwaltens von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere von Geschäftsanteilen an der Eurogrid GmbH mit Sitz in Berlin, gegründet.

Von den folgenden Empfehlungen des PCGK wird bei der Selent aus den folgenden Gründen abgewichen:

a) Abschnitt 3: Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Bei Etablierung der Selent im Jahre 2018 wurde festgelegt, dass der PCGK im Wesentlichen aus den in Abschnitt B. I. genannten Gründen keine Anwendung finden soll; die Selent hat, wie die Expand, eine rein mechanisch-ausführende Holding-Funktion im Sinne der Weisungen des Bundes. Dementsprechend ist in der Satzung der Selent nicht festgelegt, dass die Gesellschaft den PCGK in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan jährlich gemäß Ziffer 7.1 PCGK die Entsprechenserklärung zum PCGK abzugeben und einen Corporate Governance Bericht zu erstellen haben.

b) Abschnitt 4: Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

aa) Von den Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 4.1 PCGK (Grundsätze des Zusammenwirkens von Geschäftsführung und Überwachungsorgan) und Ziffer 4.2.2 PCGK im Rahmen von Ziffer 4.2 PCGK (Vertraulichkeit) wird abgewichen, da bei der Selent auf eine Einrichtung eines Überwachungsorgans verzichtet wurde (vgl. B. I. Nr. 2 d)).

bb) Ziffer 4.3.1 PCGK im Rahmen der Ziffer 4.3 PCGK (Verantwortlichkeit) ist nur hinsichtlich der Geschäftsführung erfüllt, aber nicht hinsichtlich des Überwachungsorgans. Ein Überwachungsorgan ist bei der Selent nicht eingerichtet (vgl. B. I. Nr. 2 d)).

cc) Ziffer 4.3.2 PCGK im Rahmen der Ziffer 4.3 PCGK (Verantwortlichkeit) ist hinsichtlich der Geschäftsführung erfüllt. Hinsichtlich des Überwachungsorgans ist die Ziffer nicht anwendbar, da ein Überwachungsorgan bei der Selent nicht eingerichtet ist (vgl. B. I. Nr. 2 d)). Die Geschäftsführer der Selent sind in der D&O Versicherung der KfW mitversichert.

c) Abschnitt 5: Geschäftsführung

aa) Ziffern 5.1.2 und 5.1.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeiten) sind im Wesentlichen erfüllt. Es wurde aber kein separates Risiko-Management- bzw. Controlling System eingerichtet. Ein solches ist für die Aufgaben, die die Selent übernimmt, auch nicht notwendig. Die Selent selbst ist nicht operativ tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Es handelt sich bei der

Selent um eine Beteiligungsgesellschaft der KfW, in deren gruppenweites Compliance-System sie eingebunden ist.

bb) Ziffer 5.1.4 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeiten) findet keine Anwendung, da die Selent kein Konzernmutterunternehmen ist.

cc) Ziffer 5.2.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.2 PCGK (Zusammensetzung) ist für die Selent nicht relevant, da bei der Selent auf eine Einrichtung eines Überwachungsorgans verzichtet wurde (vgl. B. I. Nr. 2 d)).

dd) Von Ziffer 5.2.5 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.2 PCGK (Zusammensetzung) wird abgewichen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist in Abweichung von der Soll-Vorschrift des 5.2.5 PCGK keine Altersgrenze festgelegt. Stattdessen legen die Gesellschafterversammlung bzw. die KfW die Dauer der Geschäftsführerbestellungen im jeweiligen Einzelfall fest. Dies dient der Gewährleistung der Angemessenheit und Sicherstellung des Unternehmenswohls im Einzelfall.

ee) Ziffer 5.3 PCGK (Vergütung) findet keine Anwendung. Die Selent verfügt über keine Arbeitnehmer, sondern bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der fachlichen und personellen Unterstützung durch die KfW bzw. externer Dienstleister, sodass eine gesonderte Vergütungsregelung nicht erforderlich ist.

ff) Ziffern 5.5.1 bis 5.5.6 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.5 PCGK (Nachhaltige Unternehmensführung) finden keine Anwendung. Die Selent verfügt über keine Arbeitnehmer, sondern bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der fachlichen und personellen Unterstützung durch die KfW. Die Selent ist eine 100%-ige Tochter der KfW und dient als Beteiligungsgesellschaft der indirekten Beteiligung der KfW an 50Hertz. Sie verfügt über keinerlei operative Tätigkeit, die Gegenstand einer nachhaltigen Unternehmensführung sein könnte. Außerdem ist die Selent nicht in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig und hat keinen Betriebsrat nach dem Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG) zu bilden.

d) Abschnitt 6: Überwachungsorgan

Ziffern 6.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeit), 6.2 PCGK (Zusammensetzung), 6.3 PCGK (Vergütung), 6.4 PCGK (Interessenkonflikte) und 6.5 PCGK (Sitzungen des Überwachungsorgans) sind nicht relevant. Die Selent hat kein Überwachungsorgan, insbesondere keinen Aufsichtsrat, eingerichtet. Aufgrund der reinen Verwaltungstätigkeit (Halten der Beteiligung im Auftrag des Bundes), mangels Vorhandenseins von Arbeitnehmern und mangels operativer Tätigkeit hätte ein Überwachungsorgan in Relation zu den dadurch verursachten Kosten keinen messbaren Mehrwert für das Unternehmen. Entscheidungen werden auf Weisung im Rahmen des Zuweisungsgeschäfts gemäß § 2 Abs. 4 KfW-Gesetz des Bundes durchgeführt (vgl. B. I.).

e) Abschnitt 7: Transparenz

aa) Ziffer 7.2 PCGK (Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans) findet keine Anwendung. Den Geschäftsführern der Selent wird keine eigenständige Vergütung für die Tätigkeit in der Geschäftsführung der Gesellschaft gewährt. Ihre Vergütung als Mitarbeiter der KfW deckt die Tätigkeit als Geschäftsführer der Selent mit ab. Dementsprechend kann die Vergütung der Geschäftsführer nicht offengelegt werden. Ferner ist ein Überwachungsorgan bei der Selent nicht eingerichtet (vgl. B. I. Nr. 2 d)).

bb) Ziffer 7.3 PCGK (Veröffentlichungen) findet eingeschränkt Anwendung. Die Selent hat keine eigene Internetseite. Der Kurzbericht des Jahresabschlussberichts (ohne Lagebericht) wird jährlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Das vorliegende Dokument wird auf der Homepage der KfW veröffentlicht werden.

f) Abschnitt 8: Rechnungslegung und Abschlussprüfung

aa) Ziffer 8.1.2 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.1 PCGK (Rechnungslegung) findet nur teilweise Anwendung. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft. Eine Prüfung durch das Überwachungsorgan kann nicht erfolgen, da die Selent ein solches nicht eingerichtet hat (vgl. B. I. Nr. 2 d)).

bb) Ziffer 8.1.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.1 PCGK (Rechnungslegung) findet keine Anwendung, da die Berichte und Erklärungen von der Konzernmutter für den gesamten Konzern abgegeben werden.

cc) Ziffer 8.2.1 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) ist nur teilweise relevant. Die KfW als Alleingesellschafterin entscheidet jährlich über die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers. Um eine konzerneinheitliche Vorgehensweise bei Prüfungen sicherzustellen, wird der Konzernabschlussprüfer der KfW auch als Prüfer der Selent vorgeschlagen und bestellt. Mangels Errichtung eines Überwachungsorgans kann dieses keinen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers abgeben (vgl. B. I. Nr. 2 d)).

dd) Ziffer 8.2.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) findet keine Anwendung. Mangels Errichtung eines Überwachungsorgans kann die Erklärung nicht durch dieses Organ eingeholt werden (vgl. B. I. Nr. 2 d)). Die Erklärung wird durch die Geschäftsführung eingeholt.

ee) Ziffer 8.2.5 PCGK im Rahmen von Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) findet teilweise Anwendung. Der Prüftauftrag an den Wirtschaftsprüfer umfasst nicht die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben wurde und ob der Corporate Governance-Bericht

der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre veröffentlicht wurde. Die Prüfung nach § 53 HGrG ist hingegen umfasst. Die Festlegung geeigneter Prüfungsschwerpunkte ist im Prüfauftrag an den Wirtschaftsprüfer enthalten.

ff) Ziffer 8.2.6 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) findet keine Anwendung. Ein Überwachungsorgan ist bei der Selent nicht eingerichtet (vgl. B. I. Nr. 2 d)).

3. Interkonnektor GmbH

Die IKG mit Sitz in Frankfurt am Main hat den Unternehmenszweck, die Beteiligungen an der DC Nordseekabel GmbH & Co. KG („NOKA“) und an der DC Nordseekabel Beteiligungs GmbH („NOKAB“), beide mit Sitz in Bayreuth zu halten und zu verwalten. Die NOKA ist 50 %-ige Eigentümerin von NordLink, einer 623 km langen Gleichstromverbindung in Form eines Interkonnektors, welcher mit einer Übertragungskapazität von 1.400 Megawatt (MW) den Austausch von Strom zwischen Norwegen und Deutschland ermöglicht. Die IKG hat keine eigenen Arbeitnehmer, sondern bedient sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung der fachlichen und personellen Unterstützung durch die KfW bzw. externer Dienstleister.

Von den folgenden Empfehlungen des PCGK wird bei der IKG aus den folgenden Gründen abgewichen:

a) Abschnitt 3: Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

In der Satzung der IKG ist nicht festgelegt, dass die Gesellschaft den PCGK in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden hat, und die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan jährlich gemäß Ziffer 7.1 PCGK die Entsprechenserklärung zum PCGK abzugeben und einen Corporate Governance Bericht zu erstellen haben. Es handelt sich bei der IKG sich um eine reine mechanisch-ausführende Holding-Gesellschaft ohne Mitarbeitende. Die aufbau- und ablauforganisatorische Steuerung der IKG erfolgt im Rahmen der Steuerung der Gesellschaft durch die KfW nach konzerneinheitlichen Vorgaben.

b) Abschnitt 4: Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

aa) Von den Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 4.1 PCGK (Grundsätze des Zusammenwirkens von Geschäftsführung und Überwachungsorgan) und Ziffer 4.2.2 PCGK im Rahmen von Ziffer 4.2 PCGK (Vertraulichkeit) wird abgewichen, da bei der IKG auf eine Einrichtung eines Überwachungsorgans verzichtet wurde. Aufgrund der reinen Verwaltungstätigkeit, die sich auf das Halten der Beteiligungen beschränkt, wäre die Einrichtung eines Überwachungsorgans bzw. eines Aufsichtsrats – in Relation zu den dadurch verursachten Kosten – ohne messbaren Nutzen und ohne Regelungs- und Überwachungsgegenstand. Vielmehr würde eine solche Einrichtung den Verwaltungsaufwand der Gesellschaft, die nicht einmal Arbeitnehmer hat, ohne operative Tätigkeit

unverhältnismäßig erhöhen, ohne dass damit ein erkennbarer Mehrwert verbunden wäre.

bb) Ziffer 4.3.1 PCGK im Rahmen der Ziffer 4.3 PCGK (Verantwortlichkeit) ist nur hinsichtlich der Geschäftsführung erfüllt, aber nicht hinsichtlich des Überwachungsorgans. Ein Überwachungsorgan ist bei der IKG nicht eingerichtet (vgl. B. I. Nr. 3 d)).

cc) Ziffer 4.3.2 PCGK im Rahmen der Ziffer 4.3 PCGK (Verantwortlichkeit) ist hinsichtlich der Geschäftsführung erfüllt. Hinsichtlich des Überwachungsorgans ist die Ziffer nicht anwendbar, da ein Überwachungsorgan bei der IKG nicht eingerichtet ist (vgl. B. I. Nr. 3 d)). Die Geschäftsführung der IKG ist in der D&O Versicherung der KfW versichert.

c) Abschnitt 5: Geschäftsführung

aa) Ziffern 5.1.2 und 5.1.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeiten) sind im Wesentlichen erfüllt. Es wurde aber kein separates Risiko-Management- bzw. Controlling System eingerichtet. Als Beteiligungsgesellschaft der KfW ist die IKG in die Compliance- und Risikomanagement-Systeme der KfW eingebunden. Das Beteiligungsmanagement – und somit auch die IKG - wird von der Konzernrevision im Rahmen ihres Prüfungsplans berücksichtigt.

bb) Ziffer 5.1.4 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeiten) findet keine Anwendung, da die IKG kein Konzernmutterunternehmen ist.

cc) Ziffer 5.2.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.2 PCGK (Zusammensetzung) ist für die IKG nicht relevant, da bei der IKG auf eine Einrichtung eines Überwachungsorgans verzichtet wurde (vgl. B. I. Nr. 3 d)).

dd) Von Ziffer 5.2.5 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.2 PCGK (Zusammensetzung) wird abgewichen. Für die Geschäftsführung ist keine Altersgrenze festgelegt. Stattdessen legen die Gesellschafterversammlung bzw. die KfW die Dauer der Geschäftsführerbestellungen im jeweiligen Einzelfall fest. Dies dient der Gewährleistung der Angemessenheit und Sicherstellung des Unternehmenswohls im Einzelfall.

ee) Von Ziffer 5.2.5. und 5.2.6. PCGK im Rahmen der Ziffer 5.2 (PCGK (Zusammensetzung) wird abgewichen. Es liegt keine Geschäftsordnung der Geschäftsführung vor. Die Geschäftsführung nimmt ihre Pflichten gemeinschaftlich wahr und ist in ihrem Handeln dabei an das Regelwerk der KfW gebunden.

ff) Ziffer 5.3 PCGK (Vergütung) findet keine Anwendung. Die IKG verfügt über keine Arbeitnehmer, sondern bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der fachlichen und personellen

Unterstützung durch die KfW bzw. externer Dienstleister, sodass eine gesonderte Vergütungsregelung nicht erforderlich ist.

gg) Ziffern 5.5.1 bis 5.5.6 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.5 PCGK (Nachhaltige Unternehmensführung) finden keine Anwendung. Die IKG verfügt über keine Arbeitnehmer, sondern bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der fachlichen und personellen Unterstützung durch die KfW. Sie verfügt über keinerlei operative Tätigkeit, die Gegenstand einer nachhaltigen Unternehmensführung sein könnte. Außerdem ist die IKG nicht in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig und hat keinen Betriebsrat nach dem Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG) zu bilden.

d) Abschnitt 6: Überwachungsorgan

Ziffern 6.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeit), 6.2 PCGK (Zusammensetzung), 6.3 PCGK (Vergütung), 6.4 PCGK (Interessenkonflikte) und 6.5 PCGK (Sitzungen des Überwachungsorgans) sind nicht relevant. Die IKG hat kein Überwachungsorgan, insbesondere keinen Aufsichtsrat, eingerichtet. Aufgrund der reinen Verwaltungstätigkeit (Halten der Beteiligungen), mangels Vorhandenseins von Arbeitnehmern und mangels operativer Tätigkeit hätte ein Überwachungsorgan in Relation zu den dadurch verursachten Kosten keinen messbaren Mehrwert für das Unternehmen.

e) Abschnitt 7: Transparenz

aa) Ziffer 7.2 PCGK (Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans) findet keine Anwendung. Die Geschäftsführung der IKG erhält keine eigenständige Vergütung für die Tätigkeit in der IKG. Ihre Vergütung als Mitarbeitende der KfW deckt die Tätigkeit als Geschäftsführung der IKG mit ab. Dementsprechend kann die Vergütung der Geschäftsführung nicht offengelegt werden. Ferner ist ein Überwachungsorgan bei der IKG nicht eingerichtet (vgl. B. I. Nr. 3 d)).

bb) Ziffer 7.3 PCGK (Veröffentlichungen) findet eingeschränkt Anwendung. Die IKG hat keine eigene Internetseite. Der Kurzbericht des Jahresabschlussberichts (ohne Lagebericht) wird jährlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Das vorliegende Dokument wird auf der Homepage der KfW veröffentlicht werden.

f) Abschnitt 8: Rechnungslegung und Abschlussprüfung

aa) Ziffer 8.1.2 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.1 PCGK (Rechnungslegung) findet nur teilweise Anwendung. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft. Eine Prüfung durch das Überwachungsorgan kann nicht erfolgen, da die IKG ein solches nicht eingerichtet hat (vgl. B. I. Nr. 3 d)).

bb) Ziffer 8.1.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.1 PCGK (Rechnungslegung) findet keine Anwendung, da die Berichte und Erklärungen von der Konzernmutter für den gesamten Konzern abgegeben werden.

cc) Ziffer 8.2.1 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) ist nur teilweise relevant. Um eine konzerneinheitliche Vorgehensweise bei Prüfungen sicherzustellen, wird der Konzernabschlussprüfer der KfW unter Geltung eines Rahmenvertrags auch als Prüfer der IKG per Gesellschafterbeschluss bestellt. Mangels Errichtung eines Überwachungsorgans kann dieses keinen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers abgeben (vgl. B. I. Nr. 3 d)).

dd) Ziffer 8.2.3 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) findet keine Anwendung. Mangels Errichtung eines Überwachungsorgans kann die Erklärung nicht durch dieses Organ eingeholt werden (vgl. B. I. Nr. 2 d)). Diese Erklärung wird auf Konzernebene durch die KfW eingeholt.

ee) Ziffer 8.2.5 PCGK im Rahmen von Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) findet teilweise Anwendung. Der Prüfauftrag an den Wirtschaftsprüfer umfasst nicht die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben wurde. Die Prüfung nach § 53 HGrG ist hingegen umfasst. Die Festlegung geeigneter Prüfungsschwerpunkte ist im Prüfauftrag der KfW an den Wirtschaftsprüfer enthalten.

ff) Ziffer 8.2.6 PCGK im Rahmen der Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) findet keine Anwendung. Ein Überwachungsorgan ist bei der IKG nicht eingerichtet (vgl. B. I. Nr. 3 d)).

II. Fondsbeteiligungen

Bei den Fondsbeteiligungen beteiligt sich die KfW im Auftrag des Bundes (BMZ) in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Bundes, an Investmentgesellschaften zur Erreichung entwicklungspolitischer Ziele durch Mobilisierung privaten Kapitals. Diese Beteiligungen werden i.d.R. als Auftragsgeschäft nach § 2 Abs. 1 KfW-Gesetz eingegangen. Die Fondsgesellschaften dienen der Verwaltung bzw. der Anlage des gebündelten Investorenkapitals. Die Fonds haben keine Arbeitnehmer und keinen Umsatz neben den Beteiligungserträgen.

Auf einen Großteil der Fondsbeteiligungen findet der PCGK keine Anwendung, da sie ihren Sitz im Ausland haben (vgl. Präambel des PCGK: Anwendungsbereich ist für Beteiligungen an *inländischen* Gesellschaften eröffnet) bzw. weil der Bund über die KfW keine Mehrheit an ihnen hält (vgl. Ziffern 2.4 i.V.m. 2.1 PCGK: Notwendigkeit der mehrheitlichen Beteiligung).

Auf die drei folgenden Fondsbeteiligungen findet der PCGK zwar Anwendung, allerdings wird von den folgenden Empfehlungen aus den folgenden Gründen abgewichen:

1. PAF II FEEDER GmbH & Co. GESCHLOSSENE INVKG

Die PAF II FEEDER GmbH & Co. GESCHLOSSENE INVKG („**PAF II Feeder-Fonds**“) mit Sitz in Frankfurt am Main wurde mit dem einzigen Zweck gegründet, sich an dem Partech Africa II SLP („**Partech Africa II**“) mit Sitz in Paris, Frankreich zu beteiligen. Es handelt sich um ein als Risikopool genutztes Geldvermögen, das keiner eigenen, originären wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Die KfW ist die einzige Investorin und hält als Treuhandbeteiligung für den Bund 100 % der Kapitalanteile an dem PAF II Feeder-Fonds. Es handelt sich hier um eine Förderfinanzierung mit dem Ziel der Stärkung des afrikanischen Markts für Unternehmensfinanzierungen in der Frühphase.

Der PAF II Feeder-Fonds hat weder eigene Arbeitnehmer noch physische Infrastruktur in Form von Geschäftsräumen, IT etc. Die Komplementärgesellschaft PAF II Feeder GP GmbH („**PAF II Feeder GP**“), Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt am Main, hat die Aufgaben zur Verwaltung des PAF II Feeder-Fonds an die TMF Deutschland AG („**TMF Deutschland**“), Frankfurt übertragen.

Von den folgenden Empfehlungen des PCGK wird bei dem PAF II Feeder-Fonds aus den dargestellten Gründen abgewichen:

a) Abschnitt 3: Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Ziffern 3.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung), 3.2 PCGK (Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung) und 3.3 PCGK (Ausübung der Anteilseignerrechte) werden nur teilweise angewendet. In der Satzung des PAF II Feeder-Fonds ist nicht festgelegt, dass die Gesellschaft den PCGK in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan jährlich gemäß Ziffer 7.1 PCGK die Entsprechenserklärung zum PCGK abzugeben und einen Corporate Governance Bericht zu erstellen haben. Anteilseignerversammlungen sind beim PAF II Feeder-Fonds gemäß Fondsvertrag zwar möglich, sie werden aber nicht durchgeführt. Da die KfW die einzige Kommanditistin ist, erfolgen Entscheidungen für den PAF II Feeder-Fonds stattdessen mittels schriftlichen Beschlussverfahrens. Die operativen Entwicklungsmaßnahmen werden durch den Partech Africa II, umgesetzt. Bei diesem finden persönliche Anteilseignerversammlungen zwar statt, Beschlussfassungen werden aber auch bei diesem Fonds mittels Umlaufverfahren gefasst. Die KfW nimmt an den Beschlussfassungen des Partech Africa II im Verhältnis des Stimmrechtsanteils des PAF II Feeder-Fonds teil. Das schriftliche Beschlussverfahren ist ausreichend, da der PAF II Feeder-Fonds ein Geldvermögen ist, das zur Zahlung der Kapitalabrufe des Partech Africa II dient. Er hat sonst keine eigene originäre wirtschaftliche Tätigkeit.

b) Abschnitt 5: Geschäftsführung

aa) Ziffer 5.2 PCGK (Zusammensetzung) findet eingeschränkt Anwendung. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird aus Kostengründen und Effizienzerwägungen durch zwei Mitarbeiter der TMF Deutschland, die als Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft PAF II Feeder GP bestellt sind, vertreten. Entgegen Ziffer 5.2.4 PCGK wurde keine zeitliche Begrenzung von 5 Jahren für die Bestelldauer der Geschäftsführer pro Bestellperiode festgelegt, es existiert aber ein Kündigungsrecht für den Dienstleistungsvertrag mit TMF Deutschland. Entgegen Ziffer 5.2.5 PCGK wurde keine Altersgrenze für die Geschäftsführer festgelegt, es gelten die gesetzlichen Altersgrenzen des Sozialgesetzbuchs (SGB). Der Paff II Feeder-Fonds hat keine eigene Geschäftsordnung, es gilt die Geschäftsordnung des Partech Africa II.

bb) Ziffer 5.3 PCGK (Vergütung) findet keine Anwendung. Der PAF II Feeder-Fonds verfügt über keine Arbeitnehmer, sondern bedient sich bei der Erfüllung der Aufgaben der fachlichen und personellen Unterstützung durch die TMF Deutschland, sodass eine gesonderte Vergütungsregelung nicht erforderlich ist.

cc) Zu den Ziffern 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4, 5.5.5 und 5.5.6 PCGK im Rahmen der Ziffer 5.5 PCGK (Nachhaltige Unternehmensführung) sind in den Gesellschaftsverträgen keine Regelungen getroffen, da die Gesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt und dies auch zukünftig nicht beabsichtigt.

c) Abschnitt 6: Überwachungsorgan

Ziffer 6.3 PCGK (Vergütung des Überwachungsorgans) ist nicht relevant. Ein Advisory Committee kann beim PAF II Feeder-Fonds gemäß Fondsvertrag zwar grundsätzlich eingerichtet werden. Von dieser Möglichkeit wurde aber kein Gebrauch gemacht, da der PAF II Feeder-Fonds keine eigene originäre wirtschaftliche Geschäftstätigkeit hat. Es gibt damit keinen Bedarf für eine Überwachung. Eine Überwachung der Geldtransaktionen wird von der Depotbank durchgeführt. Dieses Vorgehen wird jährlich im Jahresabschlussbericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt. Bei dem Partech Africa II wurde ein Advisory Committee etabliert. Dessen Mitglieder erhalten keine Vergütung, sondern es werden nur die Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Advisory Committee anfallen, vom Partech Africa II erstattet. Dies ist im Fondsvertrag durch die Gesellschafter des Partech Africa II festgelegt worden. Hintergrund ist, dass die Vertreter von KfW und der anderen Investoren diese Funktion als Teil ihrer beruflichen Tätigkeit wahrnehmen.

d) Abschnitt 7: Transparenz

aa) Ziffer 7.2 PCGK (Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans) findet keine Anwendung, da die Mitglieder der Geschäftsführung nicht vom PAF II Feeder-Fonds vergütet werden. Den Mitgliedern der

Geschäftsführung des PAF II Feeder-Fonds wird keine eigenständige Vergütung für die Tätigkeit im PAF II Feeder-Fonds gewährt. Ihre Vergütung als Angestellte bei der TMF Deutschland deckt die Tätigkeit als Geschäftsführer des PAF II Feeder-Fonds mit ab. Dementsprechend kann die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung nicht offengelegt werden. Ein Überwachungsorgan ist nicht eingerichtet (vgl. B. II. Nr. 1 c)), sodass auch hierüber keine Angaben gemacht werden können.

bb) Ziffer 7.3 PCGK (Veröffentlichungen) findet eingeschränkt Anwendung. Der PAF II Feeder-Fonds hat keine eigene Internetseite. Der Jahresabschlussbericht (inkl. Lagebericht) wird jährlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Das vorliegende Dokument wird auf der Homepage der KfW veröffentlicht werden.

e) Abschnitt 8: Rechnungslegung und Abschlussprüfung

aa) Ziffer 8.1 PCGK (Rechnungslegung) findet keine Anwendung, da der PAF II Feeder-Fonds keine große Kapitalgesellschaft ist. Die Rechnungslegung erfolgt nach den International Financial Reporting Standards des International Accounting Standards Boards („IFRS“).

bb) Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) findet keine Anwendung. Das Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer wird durch den Fondsmanager des Partech Africa II auf Grundlage seiner Beschaffungsrichtlinien durchgeführt. Diese Beschaffungsrichtlinien erfüllen alle Anforderungen der Vergaberichtlinien der KfW. Die Bestellung des Jahresabschlussprüfers erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Beschlusses der Anteilseigner. Die Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer berücksichtigt alle für eine Investment GmbH & Co KG relevanten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften und Anforderungen. Die Planung, Durchführung und Dokumentation der Prüfung erfolgt gemäß den Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Entgegen Ziffer 8.2.5 PCGK enthält der Prüfauftrag an den Abschlussprüfer nicht die Prüfung nach § 53 HGrG sowie nicht die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Corporate Governance-Bericht der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht ist.

2. NDF DEUTSCHLAND GmbH & Co. KG.

Die NDF Deutschland GmbH & Co. KG („**NDF Deutschland**“) mit Sitz in Frankfurt am Main wurde zum Zweck der Übernahme von Risikounterbeteiligungen an Derivaten gegen Wetterextremereignisse in Entwicklungs- und Schwellenländern gegründet. Es handelt sich um ein als Risikopool genutztes Geldvermögen, das keiner eigenen, originären wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Die KfW hält in Form einer Treuhandbeteiligung für den Bund 100 % der Kapitalanteile und der Stimmrechte und agiert als einzige Kommanditistin.

Die derivativen Absicherungsprodukte werden von der britischen Schwestergesellschaft der NDF Deutschland, der NDF UK Ltd („**NDF UK**“),

welche im Besitz des britischen Foreign, Commonwealth and Development Office („FCDO“) ist, begeben und im Innenverhältnis zwischen NDF Deutschland, NDF UK und der Hannover Rück geteilt. Die gemeinsamen Aktivitäten werden über ein vertraglich geschaffenes und paritätisch von KfW und FCDO besetztes Advisory Council bei der NDF UK gesteuert, das die Komplementärin der NDF UK und die Komplementärin der NDF Deutschland, die Global Parametrics Verwaltungs GmbH („**Global Parametrics**“), berät.

Die NDF Deutschland hat weder eigene Arbeitnehmer noch physische Infrastruktur in Form von Geschäftsräumen, IT etc. Sie nutzt die Dienstleistungen der Global Parametrics sowie von externen Dienstleistern.

Von den folgenden Empfehlungen des PCGK wird bei der NDF Deutschland aus den dargestellten Gründen abgewichen:

a) Abschnitt 3: Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Ziffer 3.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung) und Ziffer 3.2 PCGK (Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung) werden nur teilweise angewendet. In der Satzung der NDF Deutschland ist nicht festgelegt, dass die Gesellschaft den PCGK in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan jährlich gemäß Ziffer 7.1 PCGK die Entsprechenserklärung zum PCGK abzugeben und einen Corporate Governance Bericht zu erstellen haben. Aufgrund der geringen Zahl an handelnden Personen sowie der begrenzten Aktivitäten des Risikopools wird auf die Abhaltung einer Anteilseignerversammlung verzichtet. Stattdessen werden Entscheidungen über schriftliche Beschlüsse der KfW und der Global Parametrics getroffen. Das schriftliche Beschlussverfahren ist ausreichend.

b) Abschnitt 5: Geschäftsführung

aa) Ziffer 5.2 PCGK (Zusammensetzung) findet nur eingeschränkt Anwendung. Die NDF Deutschland wird entgegen der Empfehlung der Ziffer 5.2.1 PCGK aus Kostengründen und Effizienzerwägungen durch den Einzelgeschäftsführer der Global Parametrics vertreten (statt durch mindestens zwei Personen). Die Global Parametrics hat das Management der operativen Aktivitäten der NDF Deutschland an die Global Parametrics Limited, eine Tochter der Global Parametrics Holding, übertragen. Die Global Parametrics Limited übernimmt das Management auch für die NDF UK.

bb) Ziffer 5.3 PCGK (Vergütung) findet keine Anwendung. Die NDF Deutschland verfügt über keine Arbeitnehmer, sondern bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der fachlichen und personellen Unterstützung der Global Parametrics, sodass eine gesonderte Vergütungsregelung nicht erforderlich ist.

cc) Die Empfehlungen in Ziffer 5.5 PCGK (Nachhaltige Unternehmensführung) sind nur eingeschränkt anwendbar. Zu den Ziffern 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4, 5.5.5 und 5.5.6 PCGK wurden in den Gesellschaftsverträgen keine Regelungen getroffen, da die NDF Deutschland keine Arbeitnehmer beschäftigt und dies auch zukünftig nicht beabsichtigt.

c) Abschnitt 6: Überwachungsorgan

Eine Vergütung nach Ziffer 6.3 PCGK (Vergütung) wird den Mitgliedern des Advisory Councils nicht gewährt. Die Vertreter von KfW und FCDO nehmen die Funktion als Mitglied des Überwachungsorgans als Teil ihrer hauptberuflichen Tätigkeit wahr, sie ist also durch den jeweiligen Anstellungsvertrag mit abgegolten.

d) Abschnitt 7: Transparenz

aa) Ziffer 7.2 PCGK (Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans) findet keine Anwendung, da der Geschäftsführer nicht von der NDF Deutschland vergütet wird. Dem Geschäftsführer wird keine eigenständige Vergütung für die Tätigkeit in der Geschäftsführung der NDF Deutschland gewährt. Seine Vergütung als Angestellter bei Global Parametrics deckt die Tätigkeit als Geschäftsführer der NDF Deutschland mit ab. Dementsprechend kann die Vergütung des Geschäftsführers nicht offengelegt werden. Auch das Überwachungsorgan wird nicht vergütet (vgl. B. II. Nr. 2 c)), sodass auch hierüber keine Angaben gemacht werden können.

bb) Ziffer 7.3 PCGK (Veröffentlichungen) findet eingeschränkt Anwendung. Es gibt nur eine gemeinsame Internetseite der NDF Deutschland und der NDF UK (<https://www.naturaldisasterfund.com/>), aus der der entwicklungspolitische Auftrag und das Wirken der NDF Deutschland im Allgemeinen hervorgehen. Hingegen hat die NDF Deutschland keine eigene Internetseite. Der Jahresabschluss (ohne Lagebericht) wird dem Bund im Rahmen der Vermögensrechnung übermittelt und in diesem Rahmen konsolidiert veröffentlicht (zuletzt in der Vermögensrechnung des Bundes 2024 auf S. 70/71 und 100/101). Außerdem wird der Jahresabschluss (ohne Lagebericht) jährlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Das vorliegende Dokument wird auf der Homepage der KfW veröffentlicht werden.

e) Abschnitt 8: Rechnungslegung und Abschlussprüfung

aa) Ziffer 8.1 PCGK (Rechnungslegung) findet keine Anwendung, da die NDF Deutschland keine große Kapitalgesellschaft ist. Die Rechnungslegung erfolgt nach IFRS.

bb) Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) findet nur eingeschränkt Anwendung. Die NDF Deutschland hat einen qualifizierten deutschen Abschlussprüfer bestellt. Dieser berichtet dem Advisory Council als Aufsichtsorgan und der KfW als Kommanditistin. Der Prüfauftrag an

den Abschlussprüfer umfasst entgegen Ziffer 8.2.5 PCGK nicht die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Corporate Governance-Bericht der vorangegangenen 5 Geschäftsjahre auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht ist. Die Prüfung nach § 53 HGrG ist umfasst. Von der Festlegung geeigneter Prüfungsschwerpunkte ist im Prüfauftrag an den Wirtschaftsprüfer nicht die Rede.

3. VERDANT CAPITAL HYBRID FUND I GmbH & Co. KG

Die Verdant Capital Hybrid Fund I GmbH & Co KG („**Verdant**“) mit Sitz in Frankfurt am Main wurde zum Zweck der Förderung von (Mikro-) Finanzinstitutionen sowie Leasing- und Factoring-Unternehmen in Afrika gegründet. Durch die Bereitstellung von hybridem Kapital (Vorzugsaktien, Tier II Kapital, Nachrangdarlehen, etc.) sollen die afrikanischen Finanzgesellschaften in die Lage versetzt werden, ihre Kreditportfolien an kleinste, kleine und mittlere Unternehmen auszubauen. Es handelt sich um ein als Risikopool genutztes Geldvermögen, das keiner eigenen, originären wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Die KfW hält in Form einer Treuhandbeteiligung für den Bund 93,8 % der Kommanditanteile und der entsprechenden Stimmrechte und agiert als einzige Kommanditistin.

Die Verdant hat weder eigene Arbeitnehmer noch physische Infrastruktur in Form von Geschäftsräumen, IT etc. Sie nutzt die Dienstleistungen ihres Komplementärs VC Germany Management GmbH („**VC Germany**“) sowie externer Dienstleister.

Von den folgenden Empfehlungen des PCGK wird bei der Verdant aus den folgenden Gründen abgewichen:

a) Abschnitt 3: Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Ziffern 3.1 PCGK (Aufgaben und Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung) und 3.2 PCGK (Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung) werden nur teilweise angewendet. In der Satzung der Verdant ist nicht festgelegt, dass die Gesellschaft den PCGK in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan jährlich gemäß Ziffer 7.1 PCGK die Entsprechenserklärung zum PCGK abzugeben und einen Corporate Governance Bericht zu erstellen haben. Aufgrund der geringen Zahl an handelnden Personen sowie der begrenzten Aktivitäten des Risikopools wird auf die Abhaltung einer Anteilseignerversammlung verzichtet. Stattdessen werden Entscheidungen über schriftliche Beschlüsse der KfW und der VC Germany getroffen. Das schriftliche Beschlussverfahren ist ausreichend.

b) Abschnitt 5: Geschäftsführung

aa) Ziffer 5.3 PCGK (Vergütung) findet keine Anwendung. Die Verdant verfügt über keine Arbeitnehmer, sondern bedient sich bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben der fachlichen und personellen Unterstützung durch die VC Germany. Die Verdant wird aus Kostengründen und Effizienzerwägungen durch zwei Geschäftsführer der VC Germany vertreten. Ihre Vergütung als Angestellte der VC Germany deckt die Tätigkeit als Geschäftsführer der Verdant mit ab, sodass eine gesonderte Vergütungsregelung nicht erforderlich ist.

bb) Ziffer 5.5 PCGK (Nachhaltige Unternehmensführung) ist nur eingeschränkt anwendbar. Zu den Ziffern 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4, 5.5.5 und 5.5.6 PCGK sind in den Gesellschaftsverträgen keine Regelungen getroffen, da die Gesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt und dies auch zukünftig nicht beabsichtigt.

c) Abschnitt 6: Überwachungsorgan

Ziffer 6.3 PCGK (Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans) ist nicht relevant. Eine Vergütung wird den Mitgliedern des Überwachungsorgans Limited Partners Advisory Committee („LPAC“) nicht gewährt und ist vertraglich nicht vorgesehen.

d) Abschnitt 7: Transparenz

aa) Ziffer 7.2 PCGK (Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans) findet keine Anwendung, da die Geschäftsführer nicht von der Verdant vergütet werden. Den Geschäftsführern wird keine eigenständige Vergütung für die Tätigkeit in der Geschäftsführung der Verdant gewährt. Ihre Vergütung als Angestellte der VC Germany deckt die Tätigkeit als Geschäftsführer der Verdant mit ab. Dementsprechend kann die Vergütung der Geschäftsführer nicht offengelegt werden. Auch das Überwachungsorgan wird nicht vergütet (vgl. B. II. Nr. 3 c)), sodass hierüber keine Angaben gemacht werden können.

bb) Ziffer 7.3 PCGK (Veröffentlichungen) findet eingeschränkt Anwendung. Die Verdant hat keine eigene Internetseite. Der Jahresabschlussbericht (inkl. Lagebericht) wird jährlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Das vorliegende Dokument wird auf der Homepage der KfW veröffentlicht werden.

e) Abschnitt 8: Rechnungslegung und Abschlussprüfung

aa) Ziffer 8.1 PCGK (Rechnungslegung) findet keine Anwendung, da die Verdant keine große Kapitalgesellschaft ist. Die Rechnungslegung erfolgt nach IFRS.

bb) Ziffer 8.2 PCGK (Abschlussprüfung) finden nur eingeschränkt Anwendung. Die Gesellschaft hat einen qualifizierten deutschen Abschlussprüfer bestellt. Dieser berichtet dem LPAC als Überwachungsorgan und der KfW als Kommanditistin. Der Prüfauftrag an den Abschlussprüfer umfasst entgegen Ziffer 8.2.5 PCGK nicht die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Corporate Governance-Bericht der vorangegangenen 5 Geschäftsjahre auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht ist. Auch die Prüfung

nach § 53 HGrG ist nicht umfasst. Von der Festlegung geeigneter Prüfungsschwerpunkte ist im Prüfauftrag an den Wirtschaftsprüfer ebenfalls nicht die Rede.
